



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 67-68)**
Titel **Verfassungsgesetz betreffend Abänderung der §§ 85 und 86 der Verfassung (Wahl der Pfarrer und Lehrer).**
Ordnungsnummer
Datum 23.10.1849

[S. 67] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1. Die §§ 85 und 86 der Verfassung werden folgendermaßen abgeändert:

Das mittlere Lemma des Art. 85 lautet in Zukunft:

«Die Gemeinden wählen die Pfarrer und Helfer unmittelbar aus der Zahl der ins zürcherische Ministerium aufgenommenen und wahlfähigen Geistlichen. Die nähern Bestimmungen über die Wahlfähigkeit und Wahlart, so wie die speziellen Kollaturverhältnisse sind dem Gesetze vorbehalten.»

Das letzte Lemma des Art. 86 lautet in Zukunft:

«Die Schulgemeinden wählen die Lehrer an ihren Primarschulen aus der Zahl derjenigen, welche von dem Erziehungsrathe hiezuhin für wahlfähig erklärt worden sind.»

§ 2. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons Zürich und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. // [S. 68]

§ 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 23. Weinmonat 1849.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär,

Walder.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/03.02.2016]